

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN

Eing.: 11. DEZ. 2015

LA-09530-2015/0001/LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

11. DEZ. 2015

EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Erich VALENTIN, Mag. Josef TAUCHER, Mag^a Nina ABRAHAMCZIK, Kathrin GAAL, Ernst HOLZMANN, Waltraud KARNER-KREMSENER, MAS, Mag. Gerhard SPITZER, KR Friedrich STROBL (SPÖ), sowie Mag. Rüdiger MARESCH und Drⁱⁿ Jennifer KICKERT (GRÜNE)

betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 43/2014, geändert wird

Begründung:

§ 5 Abs. 1 Z 4 Wiener Veranstaltungsgesetz legt fest, dass bestimmte Veranstaltungsarten in Gastgewerbebetrieben keiner Anmeldung bedürfen, wenn die Veranstaltungen in den Räumen des Gastgewerbetreibenden stattfinden, er selbst Veranstalter ist und die Teilnehmer/innenzahl 300 Personen nicht übersteigt. Bei Vorliegen einer entsprechenden Betriebsanlagengenehmigung, die insbesondere einen dem Veranstaltungsrecht gleichkommenden Schutz der sich in den Betriebsräumen aufhaltenden Personen vorsieht, ist eine Eignungsfeststellung nicht zwingend erforderlich (sog. „Eignungsvermutung“).

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollen nunmehr auch Publikumstanzunterhaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a Wiener Veranstaltungsgesetz in § 5 Abs. 1 Z 4 Wiener Veranstaltungsgesetz aufgenommen werden.

Weiters ist im Wiener Veranstaltungsgesetz in § 22 eine ständig eingerichtete Theaterkommission für Wien verankert, die als fachlicher Beirat des Magistrats der Stadt Wien, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, Gutachten über die Eignung aller ein eigenes Bühnenhaus oder einen Fassungsraum von mehr als 2.000 Personen und besondere technische Einrichtungen besitzenden geschlossenen Veranstaltungsstätten zu erstatten hat.

Diese Kommission ist von der Wiener Landesregierung für jeweils drei Jahre zu bestellen.

Die Theaterkommission für Wien hat die oben genannten Veranstaltungsstätten in periodischen Abständen, möglichst im Abstand von zwei Jahren, auf ihre Eignung zu überprüfen.

Darüber hinaus wacht die Magistratsabteilung 36 in ihrer Funktion als Behörde über die Einhaltung der Sicherheitsstandards in Veranstaltungsstätten, sowohl im Zuge der Genehmigungsverfahren, als auch durch die Kontrolle bestehender Einrichtungen. Die behördliche Zuständigkeit der Magistratsabteilung 36 umfasst derzeit mehrere hundert Veranstaltungsstätten. Das Überprüfungsintervall wurde für jede Veranstaltungsstätte, welche über eine Dauergenehmigung verfügt, entsprechend einer durchgeführten Risikobewertung festgelegt.

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 kennen sowohl den genehmigten Konsens der Veranstaltungsstätten, als auch deren sicherheitstechnischen Zustand. Weiters besteht innerhalb der Magistratsabteilung 36 die Möglichkeit, bei technischen Problemstellungen kurzfristig auf eigene Sachverständige zurückgreifen zu können, um Lösungen oder Strategien fachübergreifend zu erarbeiten.

Aus den genannten Gründen und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, erscheint es geboten, die Theaterkommission für Wien abzuschaffen sowie die derzeit von der Theaterkommission für Wien überprüften 22 Veranstaltungsstätten nach Vornahme einer Risikoanalyse künftig alleine von der Magistratsabteilung 36 kontrollieren zu lassen.

Dies bringt einerseits Kosteneinsparungen und andererseits eine erhebliche Steigerung der Effizienz der Verwaltung mit sich.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

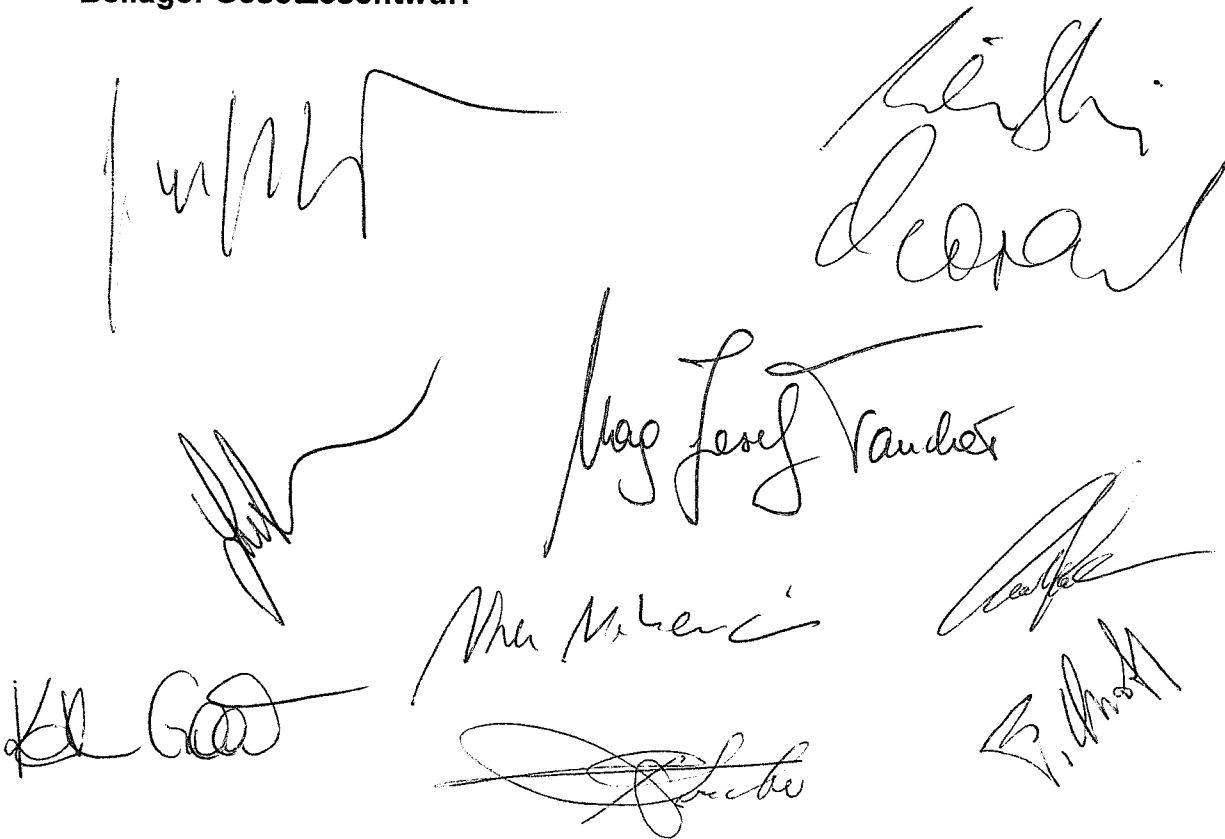
INITIATIVANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 43/2014, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 11. Dezember 2015

Beilage: Gesetzesentwurf



 K. G.

ENTWURF

Jahrgang 2015

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2015

**xx. Gesetz: Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz);
Änderung**

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener
Veranstaltungsgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Art. Gegenstand/Bezeichnung
 - I Änderung des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)
 - II Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)

**Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für
Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 43/2014, wird wie folgt geändert:**

- 1. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird die Wendung „Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. b, Z 3 lit. d, Z 7 und Z 8“ durch die Wendung „Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a, Z 3 lit. b, Z 3 lit. d, Z 7 und Z 8“ ersetzt.*
- 2. § 22 samt Überschrift entfällt.*
- 3. § 35 Abs. 3 Z 4 entfällt.*

Artikel II

Inkrafttreten

4. Artikel I Z 1 – 3 treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: